

Studienordnung zum Promotionsstudium an der Handelshochschule Leipzig (HHL)

§ 1 GELTUNGSBEREICH	1
§ 2 ZIEL DES PROMOTIONSSTUDIUMS	1
§ 3 STUDIENBEGINN UND -DAUER	1
§ 4 INHALTE DES PROMOTIONSSTUDIUMS	2
§ 5 UMFANG DES PROMOTIONSSTUDIUMS	3
§ 6 LEISTUNGSNACHWEISE	3
§ 7 ABSCHLUSS DES PROMOTIONSSTUDIUMS	3
§ 8 INKRAFTTRETEN	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Handelshochschule Leipzig das Promotionsstudium im Rahmen der Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doktor rerum oeconomicarum, Dr. rer. oec.).

§ 2 Ziel des Promotionsstudiums

Das Promotionsstudium dient der wissenschaftlichen Weiterbildung des Doktoranden auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften. Die erfolgreiche Durchführung des Promotionsstudiums an der Handelshochschule Leipzig ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Doktorand die Eröffnung seines Promotionsverfahrens beantragen kann.

§ 3 Studienbeginn und -dauer

Das Promotionsstudium kann an der Handelshochschule Leipzig jedes Jahr mit Beginn des Herbstterms aufgenommen werden. Die Dauer des Promotionsstudiums beträgt im Regelfall drei Jahre und gliedert sich in 12 Terms. Im Rahmen der Promotion sind insgesamt Leistungsnachweise im Umfang von 180 ECTS-Kreditpunkten zu erbringen: 60 werden durch das Promotionsstudium abgedeckt, 120 durch die Dissertation. Die Veranstaltungen des Promotionsstudiums werden so angeboten, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können.

§ 4 Inhalte des Promotionsstudiums

Doktoranden, die gemäß §4 (1) oder 4 (2) Nr.1 oder Nr.2 der Promotionsordnung zugelassen werden, haben im Laufe ihres Promotionsstudiums die folgenden Teilleistungen zu erbringen:

- (1) Erfolgreiche Teilnahme an den drei Modulen
 1. Philosophical Underpinnings of Management Research
 2. Economic Analysis and Policy
 3. Research Methods

Sie sollen im ersten Jahr des Promotionsstudiums in den ersten drei Terms absolviert werden. Auf Antrag des Doktoranden können Veranstaltungen bzw. Leistungen, die der Doktorand außerhalb des Promotionsstudiums an der Handelshochschule Leipzig erbracht hat, anerkannt werden, wenn diese Leistungen vom Promotionsausschuss als äquivalent zu den an der Handelshochschule Leipzig zu erbringenden Leistungen anerkannt werden.

(2) Vorlage einer weiteren eigenständigen Forschungsarbeit. Hierzu vereinbart ein Doktorand mit seinem Betreuer ein in sich geschlossenes Forschungsprojekt, das er eigenständig bearbeitet und entweder im Rahmen des Forschungskolloquiums im dritten Term (1. Studienjahr) oder im Rahmen eines Doktorandenseminars an der HHL oder im Rahmen einer externen Tagung vorstellt. Der Vortrag des Doktoranden im Forschungskolloquium soll nicht länger als 30 - 40 Minuten mit anschließender Diskussion dauern. Eine gemeinschaftliche Bearbeitung eines Forschungsprojektes durch mehrere Doktoranden ist möglich. Die schriftliche Form der Forschungsarbeit sollte einen Umfang von 15 - 25 Seiten haben und allen Professoren der Handelshochschule Leipzig spätestens vier Wochen nach dem Vortrag zugänglich gemacht werden.

(3) Vortrag über das eigene Dissertationsvorhaben im Rahmen des Forschungskolloquiums spätestens im 8. Term (2. Studienjahr): Der Vortrag des Doktoranden soll einen komprimierten Überblick über die Ziele, die Vorgehensweise und die angestrebten Ergebnisse bzw. die erzielten Zwischenergebnisse des Dissertationsvorhabens vermitteln. Er sollte einen Zeitansatz von 30 - 40 Minuten mit anschließender Diskussion nicht übersteigen.

(4) Teilnahme an zwei Blockveranstaltungen (Summerschools), die sich mit aktuellen Forschungsthemen aus den Wirtschaftswissenschaften beschäftigen. Diese Veranstaltungen sollen im 4. Term (1. Studienjahr) und 8. Term (2. Studienjahr) absolviert werden.

(5) Falls für Doktoranden der Promotionsausschuss der HHL gem. § 4 Absatz (2) Nr. 3 und 4 zusätzliche Leistungsnachweise fordert, so sind diese im Lehrangebot des Master of Science - Programms der HHL zu erbringen.

§ 5 Umfang des Promotionsstudiums

Die Veranstaltungen des Promotionsstudiums (Lehrveranstaltungen, Forschungskolloquien, Summerschools) werden im Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule Leipzig angekündigt. Die Veranstaltungsmodulare nach § 4 Absatz (1) Nr. 1 und 2 sind jeweils mit 5 Leistungspunkten, Nr. 3 ist mit 10 Leistungspunkten unterlegt. Veranstaltungen nach § 4 Absatz (2) bis (4) sind jeweils mit 10 Leistungspunkten unterlegt.

§ 6 Leistungsnachweise

Für alle Veranstaltungen im Rahmen des Promotionsstudiums sind Studienleistungen zu erbringen, für die ein Leistungsnachweis erstellt wird. Studienleistungen können in unterschiedlichen Formen erbracht werden (z.B. Klausur, Arbeitspapier, Referat, mündliche Leistung). Die jeweils geforderte Form der Studienleistung wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen in den Modulen nach § 4 Absatz (1) müssen differenziert benotet werden, die Notenskala reicht gem. § 14 Absatz (2) der Promotionsordnung von „summa cum laude“ bis „insuffizienter“. Die Durchschnittsnote aus diesen Leistungen geht in die Gesamtnote der Promotion gem. § 14 Absatz (3) der Promotionsordnung ein. Bei den weiteren Studienleistungen nach § 4 Absatz (2) bis (4) gilt eine Leistung als erfolgreich erbracht, wenn sie als "bestanden" beurteilt wird. Wird die Studienleistung als "nicht bestanden" beurteilt, gilt die entsprechende Veranstaltung nicht als erfolgreich absolviert. Sie kann dann im jeweils nächsten Term wiederholt werden.

§ 7 Abschluss des Promotionsstudiums

Das Promotionsstudium gilt als abgeschlossen, wenn ein Doktorand die nach § 4 geforderten Leistungsnachweise erbracht hat. Über den Abschluss des Promotionsstudiums erstellt die Handelshochschule Leipzig einen entsprechenden Nachweis, den der Doktorand für die Eröffnung seines Promotionsverfahrens vorzulegen hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung zum Promotionsstudium vom 27.06.2006/18.10.2007 außer Kraft.

Leipzig, den 03.12.2009



Prof. Dr. Hans Wiesmeth

Rektor der Handelshochschule Leipzig